

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Vierte <b>Ordnung</b> zur Änderung der <b>Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät</b> der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.02.2020 vom 18.08.2023	2
Verfahrenshinweis	4

VIERTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER HABILITATIONSORDNUNG  
DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 14.02.2020  
VOM 18.08.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 574), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. Seite 806), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Habilitationsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.08.2005, geändert am 15.08.2008, am 03.03.2016 und am 14.02.2020, wird wie folgt geändert:

1. §2 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über Erfahrungen in der Hochschullehre verfügen in einem Umfang von 8 SWS, vorzugsweise im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich des Faches, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben in einem Lehrformat-Mix mit mindestens einer Vorlesung. Die Betreuung von Abschlussarbeiten kann mit bis zu 2 SWS einfließen. Die Lehrveranstaltungen sollen inhaltlich die Vielfalt des Gebiets, für das die Habilitation angestrebt wird, berücksichtigen. Zum Nachweis der Qualität der persönlichen Lehrleistung ist mindestens eine Veranstaltung personenbezogen durch die Studierenden zu evaluieren. Die selbständig erbrachte Lehre in Form einer Vorlesung wird durch eine Fachkollegin oder einen Fachkollegen begutachtet. Beide Evaluationen sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bewerten. Die Antragstellenden haben zudem zwei hochschuldidaktische Kurse absolviert.

Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Lehrtätigkeit in einem anderen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule ganz oder anteilig als gleichwertig anerkennen.

In einer Übergangsphase bis zum 1.10.2026 kann die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag eine reduzierte Lehrverpflichtung akzeptieren.

2. §4 Abs. 2 erhält folgende Änderungen:

- a) Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs digital als pdf,
- c) Schriftenverzeichnis digital als pdf,
- d) Verzeichnis von wissenschaftlichen Vorträgen auf Tagungen bzw. Kolloquien digital als pdf,
- i) die Dissertation und die im Schriftenverzeichnis angegeben wissenschaftlichen Arbeiten, soweit sie nicht zu der schriftlichen Habilitationsleistung gehören, digital als pdf,
- k) die schriftliche Habilitationsleistung digital als pdf

3. §11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 2 „Auf vorherigen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann durch Beschluss der Habilitationskommission für den Vortrag und/ oder die Diskussion die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“ wird gestrichen.

4. §15 Abs. 4 wird geändert in:

Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt

a) bei Veröffentlichung als Monographie durch einen wissenschaftlichen Verlag durch Abgabe von zwei Belegexemplaren oder

b) durch Abgabe einer elektronischen Version der Habilitationsschrift, bei der die publizierten Arbeiten durch eine Literaturliste ersetzt werden

an die Universitätsbibliothek.

c) und d) entfallen.

5. §19 Abs. 5 wird geändert in:

Die Lehrverpflichtung entfällt mit dem altersbedingten Ausscheiden aus dem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt an Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2023.

Düsseldorf, den 18.08.2023

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.